



Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Energiezentrale

vom 22. November 2022

Az.: 53.0053/21/6.2.1-16-Schr/Wu

Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH
Windener Weg 1, 52370 Kreuzau

1 Tenor

Auf Antrag der Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der

Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH

auf ihren Antrag vom 12. Oktober 2021 die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapieren auf dem Werksgelände in 52370 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 9, 339 und 390, wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1. Errichtung und Betrieb einer neuen Energiezentrale, bestehend aus zwei VKK Standardkesseln der Köthen GmbH mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 36,9 MW gemäß Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und einer Gegendruckdampfturbine**
- 2. Verbrennung von Steinkohle im Kohlekessel**
- 3. Folgende Varianten des Kesselbetriebs:**
 - a) Baumgartekessel (Heizölbetrieb) und ein VKK Standardkessel**
 - b) Baumgartekessel (Erdgasbetrieb) und ein VKK Standardkessel**
 - c) Kohlekessel und ein auf 75% der FWL begrenzter VKK Standardkessel**

- d) Omnicalkessel (Heizölbetrieb) und ein VKK Standardkessel
- e) Omnicalkessel (Heizölbetrieb) und Kohlekessel
- f) Kohlekessel, Baumgartekessel (Gas- oder Heizölbetrieb) und Omnicalkessel (Erdgasbetrieb) oder
- g) Beide VKK Standardkessel

Der Betrieb anderer Varianten ist unzulässig.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage 1 inkl. der nachfolgenden Anlagenteile:

Gaskessel 1

Hersteller:	VKK Standardkessel Köthen GmbH, Am Holländerweg 21-23, 06366 Köthen
Herstell-Nr.:	22564
Herstelljahr:	2021
Medium:	Dampf
Bauart:	Großwasserraumkessel
Max. zul. Dampfleistung:	48 t/h
Max. zul. Druck PS:	25,2 bar
Max: zul. Feuerungswärmeleistung:	36,9 MW
Max. zul. Heißdampf Temperatur:	415 °C (TS)
Heizfläche:	515,9 m ²
Wasserinhalt bis voll:	63.690 l
Wasserinhalt bis NW:	53.160 l

Brenner: Dreizler
Art der Feuerung: Erdgas

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer:

Hersteller: VKK Standardkessel
Köthen GmbH, Am
Holländerweg 21-23,
06366 Köthen

Herstell-Nr.: 22564
Herstelljahr: 2021
Max. zul. Wärmeleistung: 3.115 kW
Max. zul. Betriebsüberdruck: 25,2 bar
Max. zul. Betriebstemperatur: 226 °C (TS)
Heizfläche: 1.672 m²
Wasserinhalt: 1.040 l

Absperrbarer Abgas-Kondensator:

Hersteller: WTR GMBH,
Industriestraße 7, 57555
Mudersbach

Herstell-Nr.: A21/9705.1
Herstelljahr: 2022
Max. zul. Wärmeleistung: 740 kW
Max. zul. Betriebsüberdruck: 16 bar
Max. zul. Betriebstemperatur: 120 °C (TS)
Heizfläche: 283 m²
Wasserinhalt: 1.340 l

Unabsperrbarer Überhitzer:

Hersteller: VKK Standardkessel
Köthen GmbH, Am
Holländerweg 21-23,
06366 Köthen

Herstell-Nr.:	22564
Herstelljahr:	2021
Max. zul. Betriebsüberdruck:	25,2 bar
Max. zul. Betriebstemperatur:	415 °C (TS)
Heizfläche:	1.864 m ²
Wasserinhalt:	1.565 l
Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

- **Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage 2 inkl. der nachfolgenden Anlagenteile:**

Gaskessel 2:

Hersteller:	VKK Standardkessel Köthen GmbH, Am Holländerweg 21-23, 06366 Köthen
Herstell-Nr.:	22565
Herstelljahr:	2021
Medium:	Dampf
Bauart:	Großwasserraumkessel
Max. zul. Dampfleistung:	48 t/h
Max. zul. Druck PS:	25,2 bar
Max: zul. Feuerungswärmeleistung:	36,9 MW
Max. zul. Heißdampf Temperatur:	415 °C (TS)
Heizfläche:	515,9 m ²
Wasserinhalt bis voll:	63.690 l
Wasserinhalt bis NW:	53.160 l

Brenner: Dreizler
Art der Feuerung: Erdgas

Unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer:

Hersteller: VKK Standardkessel
Köthen GmbH, Am
Holländerweg 21-23,
06366 Köthen

Herstell-Nr.: 22565
Herstelljahr: 2021
Max. zul. Wärmeleistung: 3.115 kW
Max. zul. Betriebsüberdruck: 25,2 bar
Max. zul. Betriebstemperatur: 226 °C (TS)
Heizfläche: 1.672 m²
Wasserinhalt: 1.040 l

Absperrbaren Abgas-Kondensator:

Hersteller: WTR GMBH,
Industriestraße 7, 57555
Mudersbach

Herstell-Nr.: A21/9705.2
Herstelljahr: 2022
Max. zul. Wärmeleistung: 740 kW
Max. zul. Betriebsüberdruck: 16 bar
Max. zul. Betriebstemperatur: 120 °C (TS)
Heizfläche: 283 m²
Wasserinhalt: 1.340 l

Unabsperrbarer Überhitzer:

Hersteller: VKK Standardkessel
Köthen GmbH, Am
Holländerweg 21-23,
06366 Köthen

Herstell-Nr.: 22565

Herstelljahr:	2021
Max. zul. Betriebsüberdruck:	25,2 bar
Max. zul. Betriebstemperatur:	415 °C (TS)
Heizfläche:	1.864 m ²
Wasserinhalt:	1.565 l
Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Errichtung der neuen Energiezentrale ist nur zulässig, wenn die in der Tabellen 4.1 der ACCON Köln GmbH, Berichtsnummer: ACB 0821-409362-105, vom 30.09.2021 und die in der Tabelle 1 der ergänzenden Stellungnahme zum v. g. Bericht, vom 03.03.2022, konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen umgesetzt werden.

Die neue Energiezentrale darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme der

neuen Energiezentrale begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Mit Bestandskraft dieser Genehmigung werden die Nebenbestimmungen 5.21, 5.22, 5.24 und 5.25 des Genehmigungsbescheids vom 18.03.2011, Az. 53.98.08.6.2.1-16-60/10-Wu/Moj, aufgehoben. Bezüglich der Messungen an den bestehenden Kesselanlagen (Kohlekessel, Omnicalkessel und Baumgartekessel) sind die Anforderungen der 44. BImSchV maßgebend.

Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Nebenbestimmung 5.13 des Genehmigungsbescheids vom 18.03.2011, Az. 53.98.08.6.2.1-16-60/10-Wu/Moj, aufgehoben.

2 Kostenentscheidung

Für die vorstehende Genehmigung wird aufgrund des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom

03.07.2001 (GV. NRW.S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Begründung

Zur Sicherstellung der Versorgung des Standorts der Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH mit ausreichender Energie beabsichtigt die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Energiezentrale. Diese besteht hauptsächlich aus zwei neuen Gaskesseln und einer Gegendruckdampfturbine. Dadurch erhöht sich die am Standort installierte Feuerungswärmeleistung um ca. 12,78 MW.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Mit Datum vom 12. Oktober 2021 beantragte die Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpa-pieren gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Bezüglich des Vorhabens wurden gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) 11 Erklärungen abgegeben. Diese Erklärungen sowie die zugehörigen Bewertungen sind im Folgenden aufgeführt:

Anregungen und Bewertungen

1. Die Energiezentrale wird an einen neuen Platz innerhalb des Betriebsgeländes errichtet. Dadurch kommt es zu einer Verringerung

des Abstandes zwischen Energiezentrale und Bebauung. Die Vorgaben des Abstandserlasses NRW werden nicht eingehalten.

Der v. g. Abstandserlass ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandliste des Erlasses aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. von § 50 BImSchG in Bauleitplanverfahren bestimmt.

2. Der bestehende Kohlekessel könnte zukünftig der Verbrennung von Spuckstoffen oder anderen in der Anlage anfallenden Abfällen dienen.

Eine Mitverbrennung von Spuckstoffen bzw. Abfällen ist weder beantragt noch genehmigt worden. Sollte es dennoch zu einer solchen Mitverbrennung kommen, wäre durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine Straftat i. S. des § 327 Strafgesetzbuch vorläge.

3. Bei den Unterlagen zur Geruchsbegehung vom 01.06.2020 bis 03.01.2021 wurde ein betroffenes Grundstück nicht aufgeführt.

Die Geruchsbegehung und das daraus resultierende Gutachten sind für das beantragte Vorhaben nicht relevant, sondern für den Genehmigungsbescheid vom 06.03.2019 (Festlegung der Produktionsleistung der PM 2 & PM 3). Darüber hinaus entstehen bei der Verbrennung von Erdgas wesentlich weniger Geruchsemissionen als bei der Verbrennung von Kohle.

4. Auch nach der Abnahmemessung der neuen Energiezentrale sollten ohne Ankündigung Lärmmessungen durchgeführt werden, um das Ergebnis der beigebrachten Lärmprognose zu überprüfen und die Einhaltung der Lärmwerte zu überwachen.

Sofern erforderlich, werden wie bisher unangemeldete Lärmmessungen durchgeführt.

5. In Abbildung 1 der Lärmprognose wird der IP12 – Üdinger Weg 5 – zwar aufgeführt, jedoch im weiteren Verlauf der Prognose nicht weiter betrachtet.

Eine ausreichende Betrachtung des IP12 wurde mit der ergänzenden Stellungnahme zur Lärmprognose vom 03.03.2022 nachgereicht. Wie daraus hervorgeht, ist der IP12 für die schalltechnische Beurteilung des Standortes letztlich redundant, da dort eine deutlich geringere Gesamtbelastung vorliegt als am für diesen Bereich bestimmenden IP11.

6. Da die gesamte Kubatur der Energiezentrale aus bautechnischen Gründen um wenige Zentimeter verschoben wird, ist zu prüfen, ob die Änderung des Standortes Einfluss auf das Ergebnis der Lärmprognose hat.

Eine diesbezügliche Überprüfung wurde mit der ergänzenden Stellungnahme zur vorliegenden Lärmprognose vom 03.03.2022 beigebracht. Auch mit der Verschiebung ändert sich die ursprüngliche schalltechnische Beurteilung des Vorhabens nicht.

7. Der IP12 sollte bei der Abnahmemessung und der späteren Überwachung der Anlage berücksichtigt werden.

Dies wird durch die Nebenbestimmungen 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.6 berücksichtigt.

8. Am IP11 wird der Immissionszielwert bezüglich des Lärms bereits durch die Außenquellen überschritten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie durch Entfall des alten Kesselhauses eine Besserung eintreten soll. Außerdem sollte die ordnungsgemäße

Ausführung der schalltechnischen Anforderungen an den Baukörper überprüft werden.

Die beigebrachte Lärmprognose behandelt dies ausführlich. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen werden darüber hinaus einerseits die schalltechnischen Anforderungen an den Baukörper überprüft und andererseits erfolgt eine Abnahmemessung.

9. Eine Beeinträchtigung durch tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 soll ausgeschlossen werden können.

Laut der beigebrachten Lärmprognose kann eine Beeinträchtigung durch tieffrequente Geräusche bei Umsetzung der in der Prognose konkretisierten schalltechnischen Anforderungen ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung von tieffrequenten Geräuschen am IP7 wurde mit Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 28.04.2022 ausreichend und abschließend abgehandelt. Aufgrund der geplanten Bauausführung sowie der eingesetzten Anlagentechnik ist mit keinen Beeinträchtigungen im Sinne der DIN 45680 auszugehen.

10. Tore sollten mit Lichtschranken ausgerüstet werden, so dass diese automatisch schließen.

Das angeregte System ist zur Minderung der Lärmemissionen nicht zielführend, da auch diese Sicherungsmaßnahme mutwillig umgangen werden kann.

11. Die Vorgaben des Gutachters sind in die Genehmigung aufzunehmen und kontinuierlich zu überwachen.

Dies wird durch die Nebenbestimmung 5.2.1 berücksichtigt.

Die Hauptanlage (Herstellung von Wellpappenrohpa-pieren) ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Da ein Vorhaben geändert wird, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der genehmigten Papierproduktion. Die Nutzung von Erdgas führt zu einer Reduzierung der Emissionsmassenströme von NO_x, SO_x, CO und Staub.

Im Übrigen verringert sich das LKW-Aufkommen pro Tag, da die Gasversorgung der Kessel über eine bestehende Gasleitung erfolgt und nicht, wie die Kohle bisher, per LKW angeliefert wird. Darüber hinaus fallen durch die Umstellung von Kohle auf Erdgas keine Verbrennungsabfälle (Rostasche, Filterstäube, ect.) mehr an, welche mittels LKW abtransportiert werden müssen. Dadurch sinkt gleichermaßen das Abfallaufkommen am Standort insgesamt.

Lärmseitig wurde nachgewiesen, dass sich der geplante Betrieb der neuen Energiezentrale nicht negativ auswirkt, wenn die in der Prognose genannten Maßnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen umgesetzt werden. Außerdem erfolgt die Errichtung der Energiezentrale auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07. Februar 2022 auf der Webseite des UVP-Portals veröffentlicht.

Dem Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG vom 12. Oktober 2022 wird stattgegeben. Wie bereits oben ausgeführt, sind nachteilige Auswirkungen der Änderungen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. sie werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll zugestimmt werden. Ein atypischer Fall, der eine Ablehnung dieses Antrags rechtfertigt, liegt nicht vor. Somit ist von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde im Übrigen nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Fachbehörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Gemeinde Kreuzau als Planungsamt
- Kreisverwaltung Düren als Bauordnungsamt und Brandschutzdienststelle
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

- Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Genehmigungsbehörde

Planungsrechtlich ist das beantragte Vorhaben zulässig. Das Betriebsgelände wird vom Bebauungsplans Nr. E 19, Ortsteil Kreuzau, erfasst, welcher dort ein Industriegebiet festsetzt. In diesem Industriegebiet sind alle Betriebsarten, mit Ausnahme von Papierfabriken, ausgeschlossen. Einer Erleichterung von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bezüglich der Überschneidung der Abstandflächen von 1,58 m stimmt das Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren zu. Darüber hinaus wird von den Vorschriften der Ziffer 5.10.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MInd-BauRL) (Brandwand nur bis zur Dachhaut) sowie Ziffer 5.5 MInd-BauRL (Einbauten 57 %) auf Basis des Brandschutzkonzeptes jeweils eine Abweichung erteilt.

Aufgrund einer veränderten Versorgungssituation mit Primärenergieträgern in der Bundesrepublik Deutschland (Gasmangellage) und der damit einhergehenden benötigten Flexibilität wurde seitens der Antragstellerin der Antragsgegenstand im Laufe des Genehmigungsverfahrens geändert. Entgegen der ursprünglichen Planung erfolgt keine Außerbetriebnahme der alten Energiezentrale. Neben dem Betrieb der neuen Energiezentrale sollen sechs weitere Varianten des Kesselbetriebs zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung dienen. Dies umfasst den parallelen Betrieb einzelner Kesselanlagen der alten und neuen Energiezentrale.

Die möglichen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe und Lärm unterscheiden sich durch Art und Ausmaß jedoch nicht vom bisher genehmigten Betriebsumfang. Bei allen vorgesehenen Betriebsvarianten liegen die Emissionsmassenströme an luftverunreinigenden Stoffen unterhalb des bisher genehmigten Zustands. Somit ist festzustellen, dass der teilweise Weiterbetrieb der alten Kesselanlagen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führt. Somit ist auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen zur Erfüllung des § 16 Abs. 2 BImSchG weiterhin vor. Von der öffentlichen Bekanntmachung des

Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen wurde daher weiterhin abgesehen.

Aus den v. g. Gründen wurde auch auf eine erneute Beteiligung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Stellen verzichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Änderung der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5.1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.1.3 Eine Bekohlung des Kohlekessels zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

5.2 Immissionsschutz

Lärmschutz

5.2.1 Die gesamte Errichtung der Energiezentrale ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene, schalltechnische Sachverständigenstelle zu begleiten. Diese hat die ordnungsgemäße bauliche Umsetzung der in den Tabellen 4.1 der Geräuschprognose der ACCON Köln GmbH, Berichtsnummer: ACB 0821-409362-105, vom 30.09.2021 und die in der Tabelle 1 der ergänzenden Stellungnahme zum v. g. Bericht, vom 03.03.2022 konkretisierten Anforderungen zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Überwachungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

5.2.2 Die von der gesamten Anlage zur Herstellung von Papier inkl. aller Nebeneinrichtungen ausgehenden Geräusche dürfen an dem nachfolgend genannten Immissionsort (IP), 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IP 12 Üdinger Weg 5

tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) 45 dB(A)

5.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsgrenzwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.2.4 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen Energiezentrale festzustellen, ob die in Hinweis 6.2 und Nebenbestimmung 5.2.2 festgelegten Immissionswerte während des Betriebs der beiden VKK Standardkessel zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IP 2, IP 2a, IP 4, IP 7, IP 11, sowie an IP 12 durchzuführen.

5.2.5 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs festzustellen, ob die in Hinweis 6.2 und Nebenbestimmung 5.2.2 genannten Immissionswerte während des parallelen Betriebs des Baumgartekessels (Erdgasbetrieb) und eines VKK Standardkessels der neuen Energiezentrale (Betriebsvariante b) zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IP 4, IP 7, IP 11, sowie an IP 12 durchzuführen.

- 5.2.6 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens zwei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs festzustellen, ob die in Hinweis 6.2 und Nebenbestimmung 5.2.2 genannten Immissionswerte während des parallelen Betriebs des Kohlekessels und eines auf 75 % der FWL begrenzten VKK Standardkessel (Betriebsvariante c) zur Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) eingehalten werden. Die Messungen sind an den Immissionsorten IP 4, IP 7, IP 11, sowie an IP 12 durchzuführen.
- 5.2.7 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichts der Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden. Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die jeweiligen Kesselanlagen relevant beitragen.
- 5.2.8 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.2.9 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigende Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SBl. NRW. 7130) entsprechen.

Luftverunreinigende Stoffe

5.2.10 Bei der Verbrennung von Steinkohle ist die Anlage so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle Q1 die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub:	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid:	0,15 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,40 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:	1,3 g/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von sieben Prozent.

(Nr. 5.4.1.2.1b TA Luft)

Messung luftverunreinigender Stoffe

5.2.11 Mit Inbetriebnahme der neuen Energiezentrale sind die Ergebnisse aus den kontinuierlichen Abgasmessungen der VKK Standardkessel gemäß 13. BImSchV telemetrisch an die Überwachungsbehörde zu übertragen.

5.2.12 Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

5.2.13 Ein Ausfall oder Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist der Überwachungsbehörde jeweils unter Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts unverzüglich mitzuteilen und zu dokumentieren.

5.2.14 Der Ausfall oder der Defekt ist durch optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bspw. Messwarte) aufzugeben.

5.2.15 Während des parallelen Betriebs des Kohlekessels und eines VKK Standardkessels ist der der Verbrennung zugeführte Gasvolumenstrom auf 75 % der maximalen Leistung zu begrenzen. Dies ist durch eine automatische Aufzeichnungseinheit sicherzustellen.

5.2.16 Die Ergebnisse der durch Nebenbestimmung 5.2.15 festgelegten Aufzeichnungen sind zu dokumentieren, fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.3 Baurecht einschließlich Brandschutz

5.3.1 Die Ausführungen der statischen Prüfberichte, Nr. P21-162-D, mit der Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit des staatl. anerk. Sachverständigen Prof. Dr.-Ing. Josef Hegger sind zu beachten und umzusetzen. Die noch ausstehenden Prüfberichte sind vor Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes beim Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren einzureichen. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Ort bereitzuhalten.

5.3.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind Nachweise über den Schallschutz nach DIN 4109 und den anerkannten Regeln der Technik und den Wärmeschutz (nach Gebäudeenergiegesetz, GEG) beim Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren einzureichen. Ohne sie darf nicht mit der Bauausführung begonnen werden. Diese Nachweise müssen von einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung für staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) aufgestellt oder geprüft sein. Ebenso ist die Bescheinigung einer staatlich anerkannten Sachverständigenstelle nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes vorzulegen, sowie eine schriftliche Erklärung, wonach die Sachverständigenstelle zu stichprobenhaften Kontrolle während der Bauausführung beauftragt wurde.

- 5.3.3 Die Rohbaufertigstellung und abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Düren schriftlich anzuzeigen.
- 5.3.4 Das Brandschutzkonzept Nr. F BS 080/2020 – EI der Sachverständigenengesellschaft Dr. Portz vom 01.10.2021 inkl. des 1. Nachtrages vom 28.12.2021 sowie des 2. Nachtrages vom 08.02.2022 sind zu beachten.
- 5.3.5 Die Außenwände des Kesselhauses sind feuerbeständig (von außen nach innen) bis zu einem Abstand von 5 m zum Nachbargebäude auszuführen.
- 5.3.6 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung der Sachverständigenstelle hinsichtlich der geprüften Nachweise beim Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren einzureichen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass sich die sachverständige Person durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, einschließlich der Belange des konstruktiven Brandschutzes.
- 5.4 Arbeitsschutz
- 5.4.1 Mindestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle ist dem Dezernat 56 (Betrieblicher Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln eine Vorankündigung des Bauvorhabens zu übersenden.
- 5.4.2 Den Beschäftigten, welche auf der Baustelle tätig werden, ist ein geeigneter Pausenraum bzw. Pausenbereich einzurichten.

- 5.4.3 Türen und Notausgänge müssen sich nach außen öffnen lassen, sowie deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung nicht gewährleistet werden kann.
- 5.4.4 Eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist unter den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen, welche mit der Benutzung der Anlage selbst und durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- 5.4.5 Die im Prüfbericht Nr.: 0268262337/10 vom 30.11.2021 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH in Kapitel 5 „Ergebnisse“ aufgeführten Punkte zum sicheren Betrieb der Anlage sind zu beachten.
- 5.4.6 Die im Prüfbericht Nr.: 0268262337/10 vom 30.11.2021 des TÜV Rheinland Industrie Service GmbH in Kapitel 5.1 „Erforderliche Maßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sind umzusetzen.
- 5.4.7 Bei Wartungs-, Reparatur- und Kontrollarbeiten an den Anlageteilen der Dampfkesselanlage (VKK Standardkessel 1 und 2) müssen diese jederzeit zugänglich sein. Ein schnelles, ungehindertes Verlassen und Erreichen des Aufstellungsbereiches der Anlagenteile muss durch Anzahl und Lage, Bauart und Zustand von Rettungswegen immer möglich sein.

- 5.4.8 Anlagenteile, die zur Bedienung, Wartung oder zur Reparatur begangen werden und an denen Absturzgefahr besteht, müssen mit Geländern entsprechend § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs und der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" ausgestattet sein. Bis zu einer Absturzhöhe von 12 m müssen die Geländer mindestens 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Geländer mindestens 1,10 m betragen.
- 5.4.9 An Arbeitsplätzen (z. B. Wartungsarbeiten, Reinigung von Einläufen oder Glasflächen) und Verkehrswegen auf den Dächern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die einen Absturz von Personen verhindern. Dies gilt sowohl bei einer Absturzgefahr von der Dachaußenkante als auch bei einer Absturzgefahr durch das Dach.

6 Hinweise

- 6.1 Ab dem **01.01.2025** gelten für die Feuerungsanlagen der alten Energiezentrale (Kohlekessel, Baumgartekessel und Omnicalkessel) die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV.

6.2 Gemäß Nebenbestimmung 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 18.03.2011 (Az. 53.98.08.6.2-16-60/10-Wu/Moj), Nebenbestimmung 5.6 des Genehmigungsbescheides vom 10.10.2013 (Az. 5 3.0053/12/0602.1-16-Wu) und Nebenbestimmung 5.4.2 des Genehmigungsbescheides vom 29.06.2018 (Az. 53.0071/15/6.2.1-16-Wu/Win) dürfen die von der gesamten Anlage zur Herstellung von Papier inkl. aller Nebenanlagen ausgehenden Geräusche an den nachfolgenden Immissionsorten (IP), 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IP 2	Am Wassergraben 1	
	tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	40 dB(A)

IP 2a	Am Wassergraben 1 (Süd-West-Seite)	
	nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	42 dB(A)

IP 4 Üdinger Weg 33

IP 7 Im Hanfgarten 14

IP 11 Üdinger Weg 15

	tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	45 dB(A)

6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

6.4 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

- 6.5 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) von genehmigungsbedürftigen Anlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Meldepflichtige Ereignisse im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln sind fernmündlich an den Meldekopf der Bezirksregierung Köln unter 0221 147-4948 zu richten.
- 6.7 Änderungen der Bauart oder Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit beeinflussen, bedürfen, sofern nicht nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig, der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 6.8 Die Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten.
- 6.9 Die geänderte Anlage ist im Überwachungsplan nach § 6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 6.10 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

- 6.11 Die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit" sowie die einschlägigen "Technischen Regeln für Gefahrstoffe" sind zu beachten.
- 6.12 Gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 hat die Bauherrin oder der Bauherr geeignete Beteiligte u. a. nach Maßgabe des § 56 (Bauleitende) zu bestellen sowie vor Baubeginn zu benennen. Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.13 Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. E 19 der Gemeinde Kreuzau sind zu beachten.
- 6.14 Gemäß der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) ist ein/e Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in (SiGeKo) zu bestellen. Der/die Koordinator/in ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.
- 6.15 Anfallende Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
- 6.16 Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie nicht kontaminierter Boden, welcher nicht vor Ort verwendet wird, ist gemäß § 2 Abs. 2 KrWG als Abfall zu betrachten.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1	Inhaltsverzeichnis
2	Antragsgegenstand
3	Standortbeschreibung

Lfd. Nr.	Unterlagen
4	BImSchG-Formulare 1-5, 7 & 8.1
5	Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Energiezentale
6	Angaben zu den Auswirkungen der Vorhabens auf das Emissionsverhalten nach Anlagenteilen
7	Emissions- und Immissionsbetrachtung
8	Angaben zum Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen
9	Angaben zum Brandschutz
10	BVT-Merkblätter
11	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
12	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
13	Topografische Karte
14	Lageplan
15	Abluftquellenplan
16	Schema Betriebsstoffeinheiten Kesselhaus
17	Bauantrag
18	Emissionsberechnung und Immissionsprognose der Luftschadstoffe
19	Kaminhöhenberechnung
20	EX-Schutz Dokument
21	Lärmgutachten inkl. Ergänzung vom 03.03.2022
22	TÜV Prüfbericht und technische Daten der neuen Gaskessel und der neuen Turbine
23	Sicherheitsdatenblätter
24	Änderung des Antragsgegenstands aufgrund der Energiekrise

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung

oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Schroiff